



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 17

Jahrgang 41
15. Juni 2015

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Erstellung von Satzungen sowie einer Gestaltungsrichtlinie

Die Stadt Mönchengladbach beabsichtigt, die nachfolgend benannten Satzungen sowie eine Gestaltungsrichtlinie zu erstellen:

I Satzung zum Schutz der historischen Innenstadt – Wiederaufbaubereich (1945–1964) – von Mönchengladbach-Rheydt

II Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten im Innenstadtkern Rheydt

III Gestaltungsrichtlinie der Stadt Mönchengladbach über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen im Bereich der Gebietsfestlegung zum Innenstadtkonzept Rheydt/Soziale Stadt Rheydt (SoRy)

Am Montag, dem 15.06.2015 findet um 19.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses Rheydt, Markt 11, 41236 Mönchengladbach, eine Bürgerinformationsveranstaltung statt, in der die Öffentlichkeit über die Inhalte der beiden Satzungsentwürfe und den Entwurf der Richtlinie informiert wird. Nach der Veranstaltung haben Eigentümer, Einzelhändler und betroffene oder interessierte Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, bis zum 24.07.2015 schriftlich Anregungen und Stellungnahmen zu den Satzungsentwürfen bzw. dem Richtlinienentwurf abzugeben. Die Anregungen und Stellungnahmen sind einzureichen beim Fachbereich Stadtentwicklung und Planung (Anschrift: Rathaus Rheydt, Markt 11, 41236 Mönchengladbach, E-Mail-Adresse: stadtentwicklung-und-planung@moenchengladbach.de).

Die Entwürfe können dann ab dem 16.06.2015 beim Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, im Foyer des III. Obergeschosses, in den Zeiten

Montag bis Mittwoch
von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag
von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr
und Freitag
von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und auf der Homepage der Stadt Mönchengladbach (www.moenchengladbach.de) → Planen, Bauen & Umwelt → Bauleitplanung → aktuelle Planungen im Verfahren) eingesehen werden.

Mönchengladbach, den 03.06.2015

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Die Stadt Mönchengladbach beabsichtigt, für die nachstehend bezeichneten Gebiete (siehe Abbildungen) Bauleitpläne aufzustellen bzw. zu ändern:

I 221. Änderung des Flächennutzungsplanes

Stadtbezirk Süd, Gebiet nördlich der Steinsstraße, zwischen der Bahntrasse und der Duvenstraße

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Entwicklung eines Gewerbestandortes zwischen der Bahntrasse und der Duvenstraße (B 59n) in nördlicher Verlängerung des bestehenden Gewerbe-

bandes unter Beachtung der gewerblichen Entwicklung beiderseits der B 59n; Vermeidung von Fehlentwicklungen, insbesondere durch Steuerung von Einzelhandel im Sinne des Nahversorgungs- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Mönchengladbach.

II Bebauungsplan Nr. 772/S

Stadtbezirk Süd – Heyden – Gebiet nördlich der Steinsstraße, zwischen der Bahntrasse und der Duvenstraße (B 59n)

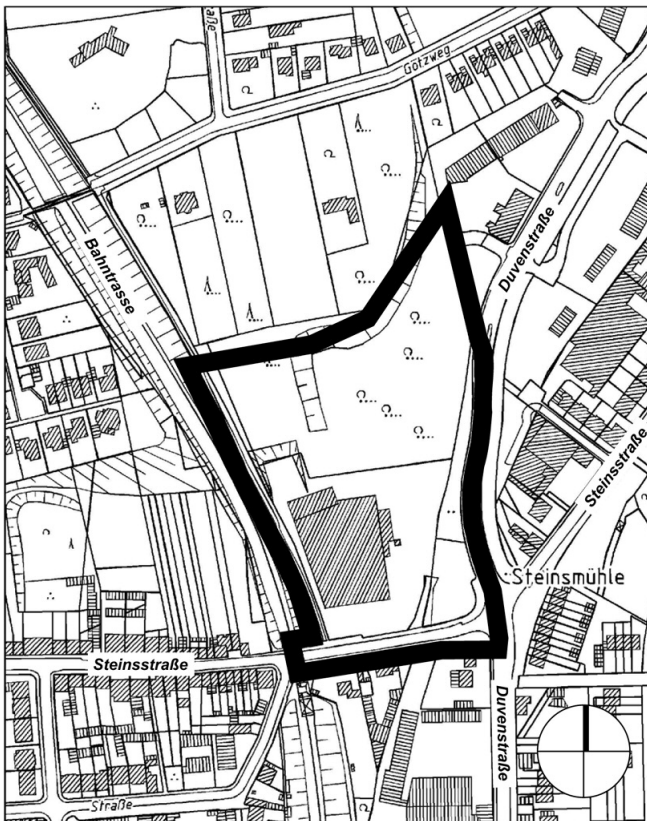
Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Entwicklung eines Gewerbestandortes zwischen der Bahntrasse und der Duvenstraße (B 59n) in nördlicher Verlängerung des bestehenden Gewerbebandes unter Beachtung der gewerblichen Entwicklung beiderseits der B 59n; Vermeidung von Fehlentwicklungen, insbesondere durch Steuerung von Einzelhandel im Sinne des Nahversorgungs- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Mönchengladbach.

Am Donnerstag, dem 25.06.2015 findet um 18.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses Rheydt, Markt 11, 41236 Mönchengladbach, eine Versammlung statt, in der die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich unterrichtet wird. Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung wird der Öffentlichkeit in dieser Versammlung und darüber hinaus in der Zeit vom 25.06.2015 bis zum 24.07.2015 im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, im Foyer des III. Obergeschosses, in den Zeiten

Montag bis Mittwoch
von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag
von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr
und Freitag
von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

221. Änderung des Flächennutzungsplanes

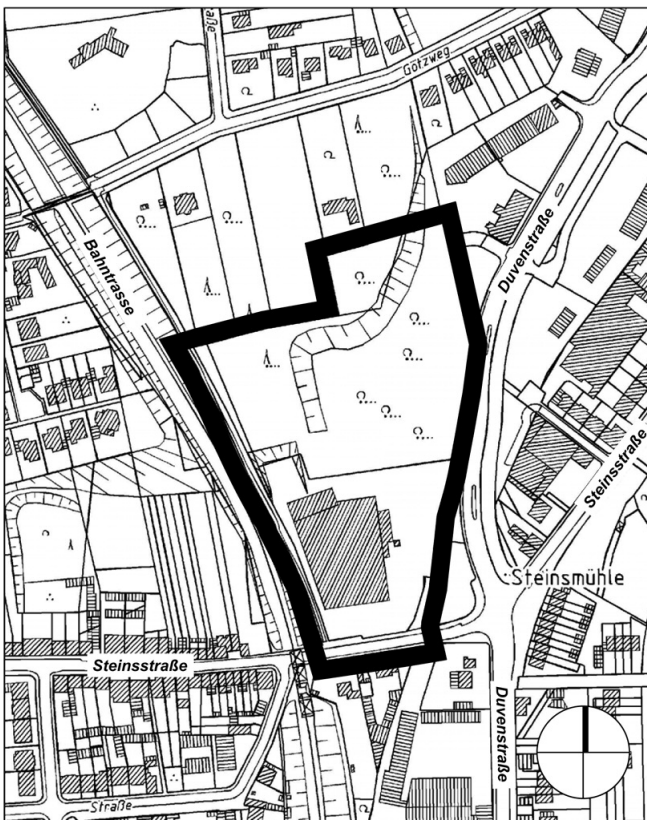


© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



Abgrenzung des Änderungsbereiches

Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 772/S



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



Abgrenzung des Plangebietes

gegeben. Auch können die Vorentwürfe während der Auslegungsfrist im Internet auf der Homepage der Stadt Mönchengladbach (<http://www.moenchengladbach.de>) <Planen, Bauen & Umwelt> <Bauleitplanung> <Aktuelle Planungen im Verfahren> eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748).

Mönchengladbach, den 03.06.2015

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Die Veröffentlichung der nachfolgenden Beschlüsse des Planungs- und Bauausschusses im „Amts-blatt der Stadt Mönchengladbach“ wird angeordnet:

– Aufstellung von Bauleitplänen; Öffentliche Auslegung von Bauleitplänenentwürfen –

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 02.06.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

I 201. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach

Stadtbezirk Nord – Gebiet nördlich, westlich und südwestlich des Ortsteiles Rönnetter (siehe Abbildung)

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748):

1. Den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Mönchengladbach für den im vorliegenden Entwurf bezeichneten Planbereich im Stadtbezirk Nord, Gebiet nördlich, westlich und südwestlich des Ortsteiles Rönnetter, zu ändern (201. Änderung).

Planungsziele:

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Rücknahme von Siedlungserweiterungsflächen und Sicherung der Flächen für die Landwirtschaft.

2. Den vorliegenden Entwurf der 201. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Zu diesem Bauleitplan sind zudem die folgenden umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen verfügbar und liegen aus:

- **Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB** als gesonderter Teil der Begründung, in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden, die im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind:
 - Beschreibung der Bestandssituation
 - Prognose und Bewertung der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung
 - Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung
 - Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, den Schutzgütern Boden, Wasser, Luft und Klima, dem Schutzgut Mensch sowie den Schutzgütern Kultur- und Sachgüter / Denkmalschutz
- **Umweltbezogene Informationen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB** zum Schutzgut Boden (Anregungen zum Umgang mit schutzwürdigen Böden und Hinweis auf das Vorhandensein von humosen Böden in Teilen des Plangebietes; Hinweis auf die Auswirkungen der Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus)

II Bebauungsplan Nr. 766/N

Stadtbezirk Nord – Rönnetter, Gebiet nördlich, westlich und südwestlich des Ortsteiles Rönnetter (siehe Abbildung)

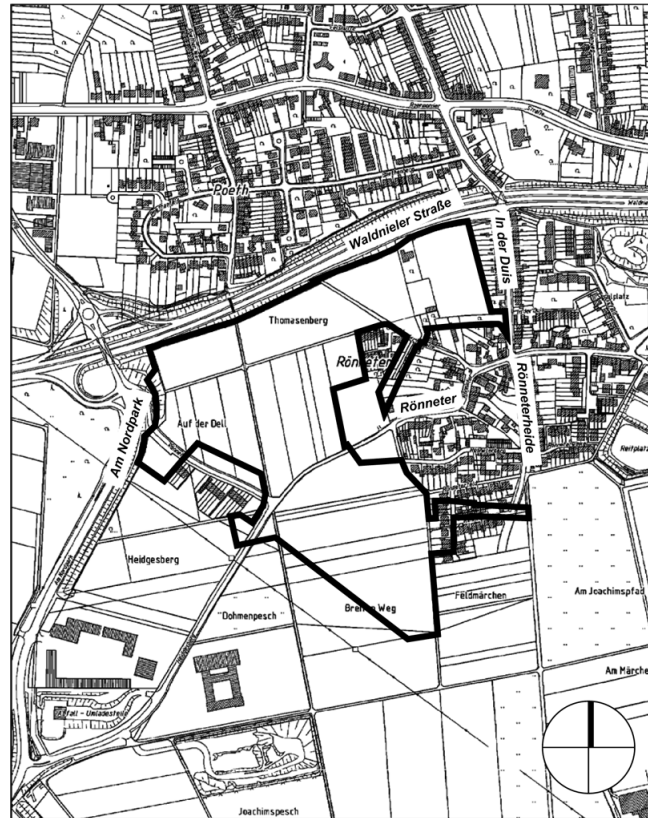
„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748):

1. Den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 766/N (Deckblatt zu den Bebauungsplänen M Nr. 251, M Nr. 271 und M Nr. 272 und zur 1. Änderung des Bebauungsplanes M Nr. 271) mit dem Entwurf der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Planungsziele:

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Rücknahme von Siedlungserweiterungsflächen, Sicherung der Flächen für die Landwirtschaft und Sicherung der bereits errichteten Wohngebäude.

201. Änderung des Flächennutzungsplanes

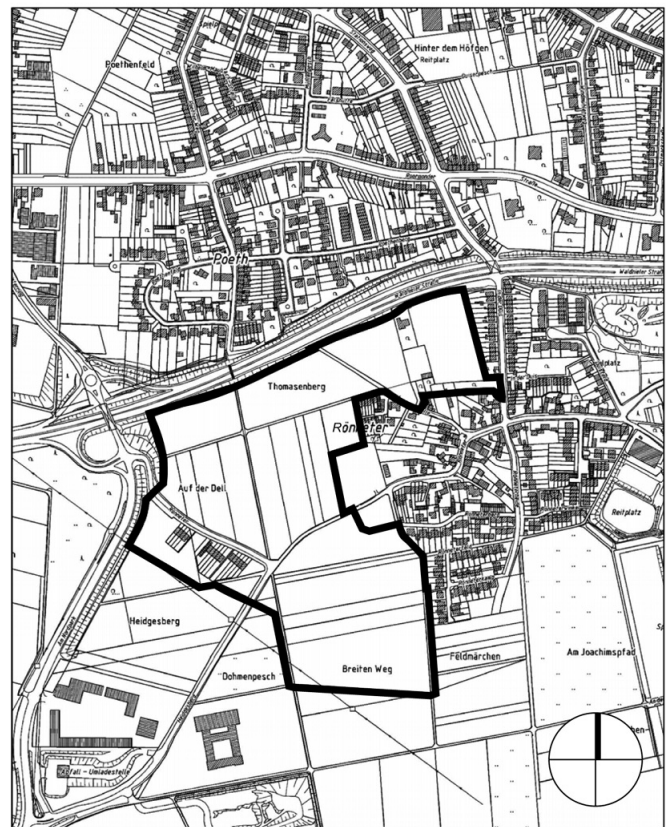


© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



Abgrenzung des Änderungsbereiches

Gebiet des Bebauungsplanes Nr.766/N

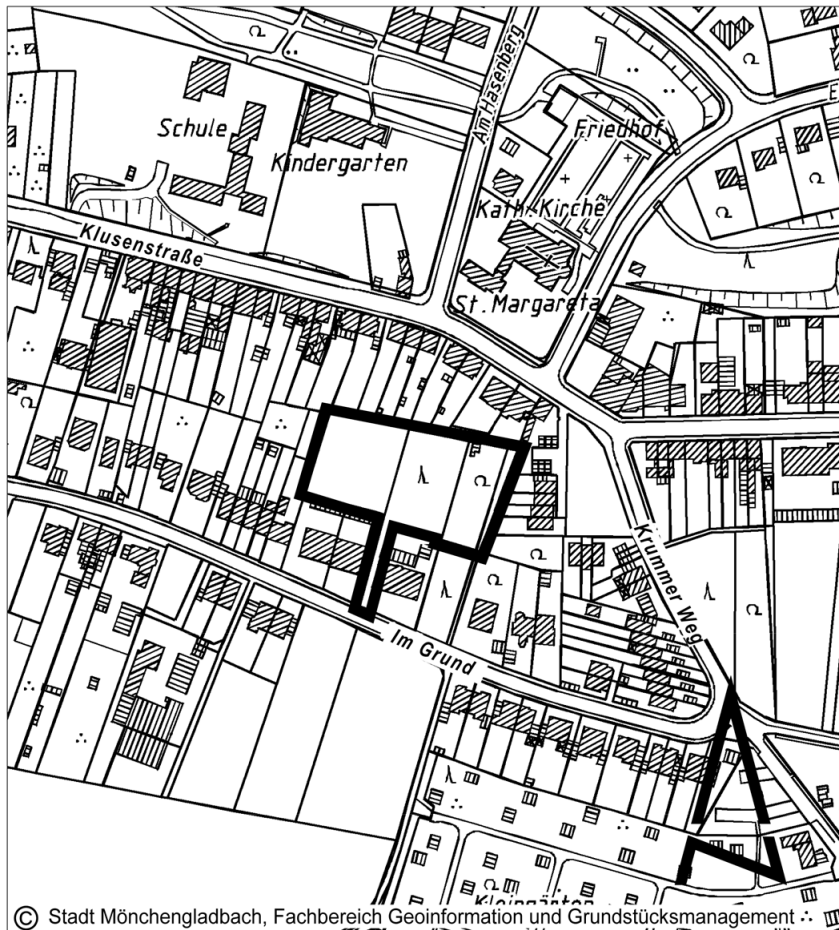


© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



Abgrenzung des Plangebietes

GEBIET DES BEBAUUNGSPLANES NR. 697/S



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformation und Grundstücksmanagement

ABGRENZUNG DES GEBIETES

2. Die Bebauungspläne M Nr. 251, M Nr. 271, M Nr. 272 und die 1. Änderung des Bebauungsplanes M Nr. 271 aufzuheben, soweit diese durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 766/N betroffen werden.“

Zu diesem Bebauungsplan sind zudem die folgenden umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen verfügbar und liegen aus:

- **Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB** als gesonderter Teil der Begründung, in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden, die im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind:
 - Beschreibung der Bestands-situation
 - Prognose und Bewertung der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung
 - Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung
 - Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, den Schutzgütern Boden, Wasser, Luft und Klima, dem

Schutzgut Mensch sowie den Schutzgütern Kultur- und Sachgüter / Denkmalschutz

- **Umweltbezogene Informationen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB** zum Schutzgut Mensch (Ermittlung der durch Straßenverkehr erzeugten Lärmimmissionen) und zum Schutzgut Boden (Anregungen zum Umgang mit schutzwürdigen Böden und Hinweis auf das Vorhandensein von humosen Böden in Teilen des Plangebietes; Hinweis auf die Auswirkungen der Sumpfungmaßnahmen des Braunkohletagebaus)
- **Gutachten:** Lärmtechnische Untersuchung der Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Abteilung Verkehrsplanung, März 2015, aktualisiert im Juni 2015

III Bebauungsplan Nr. 697/S (ehemals 697/VI), Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Stadtbezirk Süd, Hockstein, Gebiet zwischen Klusenstraße, Krummer Weg und der Straße Im Grund (siehe Abbildung)

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748):

1. Einen Bebauungsplan mit Festsetzungen im Sinne des § 30 BauGB für den im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 697/S bezeichneten Planbereich im Stadtbezirk Süd, Hockstein, Gebiet zwischen Klusenstraße, Krummer Weg und der Straße Im Grund, gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Planungsziele:

Innenentwicklung in einem bereits besiedelten Bereich in Hockstein durch Festsetzung von reinem Wohngebiet.

2. Den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 697/S mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

IV Bebauungsplan Nr. 716/S, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) –

Stadtbezirk Süd, Rheydt, Gebiet südlich Wilhelm-Schiffer-Straße und westlich Friedrich-Ebert-Straße (siehe Abbildung)

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748):

1. Einen Bebauungsplan mit Festsetzungen im Sinne des § 30 BauGB für den im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 716/S (Deckblatt zu den Bebauungsplänen Nr. 130/VII und Nr. 451/VII) bezeichneten Planbereich im Stadtbezirk Süd, Rheydt, Gebiet südlich Wilhelm-Schiffer-Straße und westlich Friedrich-Ebert-Straße, gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Planungsziele:

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Revitalisierung des baulich untergenutzten und durch Brachflächen gekennzeichneten Gebietes entsprechend den Zielen des Innenstadtkonzeptes Rheydt.

2. Den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 716/S mit dem Entwurf der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen;

3. die Bebauungspläne Nr. 130/VII und Nr. 451/VII aufzuheben, soweit sie durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 716/S betroffen sind“.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB werden die Beschlüsse des Planungs- und Bauausschusses, Bauleitpläne aufzustellen bzw. zu ändern, hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Entwürfe der vorgenannten Bauleitpläne werden mit den Entwürfen der Begründung in der Zeit vom 25.06.2015 bis einschließlich 24.07.2015 im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, im Foyer des III. Obergeschosses, in den Zeiten

Montag bis Mittwoch
von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag
von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr
und Freitag
von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

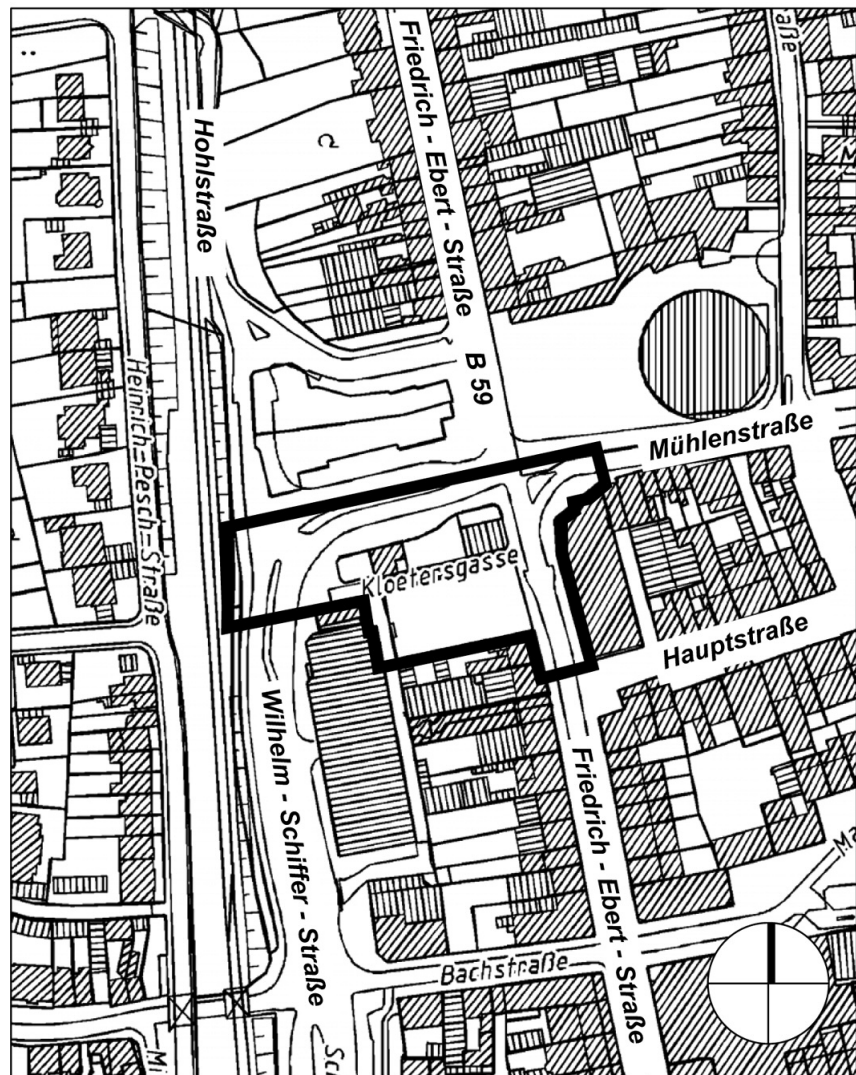
gemäß §§ 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Auch können die Entwürfe der Bauleitpläne und der Begründungen während der Auslegungsfrist im Internet auf der Homepage der Stadt Mönchengladbach (<http://www.moenchengladbach.de> <Planen, Bauen & Umwelt> <Bauleitplanung> <Aktuelle Planungen im Verfahren>) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann zu den Planentwürfen schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen abgeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplans ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I

Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 716/S



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



Abgrenzung des Gebietes

S. 1748) auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 „(1) Unbeachtlich werden sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 03.06.2015

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Offenes Verfahren (VOL)

Die Stadt Mönchengladbach Fachbereich Gesundheit –, 41050 Mönchengladbach, vergibt im Rahmen eines offenen Verfahrens

Ort der Leistung:
Stadtgebiet Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
Flächendeckende Rattenbekämpfung

Aufteilung in Lose: Nein

Ausführungsfrist:
01.01.2016 – 31.12.2019

Fachliche Auskunft erteilt:
Fr. Koch/Fr. Senden-Jansen, Tel. 256565

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort bis 05.08.2015 beim Fachbereich Gesundheit, Am Steinberg 55, 41061 Mönchengladbach, Hauptgang, Zimmer 005. Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161-256565 /Fax-Nr. 02161-256599/
E-mail gesundheitsamt@moenchengladbach.de angefordert werden.

Ablauf der Angebotsfrist:
11.08.2015, 12.00 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:
Stadt Mönchengladbach, FB 12 – Vertragsentwicklung und -service, Weiherstraße 21, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 10
- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

- Eigenerklärungen zur/zum:
- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
 - Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentendegesetz
 - Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
 - Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
 - Verpflichtungserklärungen gemäß der Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes (entfällt bei Bietern, die ihren Sitz oder Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben)
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung (Mindest-Deckungssumme 2.000.000 EUR)
- Vorlage der Zertifikate ISO 9001 und ISO 14001

Folgende Nachweise aus dem Leistungsverzeichnis:
keine

Zuschlagskriterien:
80% Preis, 20% Ausführungsfrist

Bindefrist:
05.11.2015

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).
Datum der Absendung der europaweiten Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der europäischen Gemeinschaften: 11.06.2015.

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Fachbereich Gesundheit –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Tiefbau und Stadtgrün, Abteilung Gebäudetechnik –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Art des Auftrages:
Bauauftrag

Ort der Ausführung:
Gesamtschule Rheydt West – Espenstr. 21

Art und Umfang der Leistung:
0700-MSR – Erneuerung der Regelungs-technik

Aufteilung in Lose: Nein

Ausführungsfrist:
bis Ende 2015

Nebenangebote werden zugelassen:
nur bei gleichzeitiger Abgabe eines Hauptangebotes
Technische Nebenangebote müssen mindestens folgenden techn. Anforderungen aus dem Leistungsverzeichnis entsprechen: BACnet Kommunikationssprache laut Vorbemerkungen im LV.

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Czerechowicz, Telefon: 02161/25-8987

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Dezernat Planung, Bauen – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8014).

Sie können auch angefordert werden unter Fax-Nr. 02161/25-8020 / E-mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de
Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 16,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33 zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushängung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Schlussfrist für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:
01.07.2015, 12.00 Uhr

Ablauf der Angebotsfrist:
08.07.2015, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:
Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 08.07.2015, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 441, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentendegesetz
- Erfüllung der gewerblichen Voraussetzungen
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen
- Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- Nachweise zur Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Sozialversicherung und der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien gemäß § 7 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Zuschlagsfrist:

19.08.2015

Zuschlagskriterien:

97 % Preis
3 % Gewährleistung

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 34 –, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Dezernat Planung, Bauen –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Tiefbau und Stadtgrün, Abteilung Straßenneubau, Erschließungen –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Art des Auftrages:

Bauauftrag

Ort der Ausführung:

Erschließungsanlagen für das Bebauungsplangebiet 480/VI, III zwischen Heinrich-Pesch-Straße und Schäferstraße

Art und Umfang der Leistung:

Straßenbau, Kanalbau, Versorgungsleitungen

Aufteilung in Lose:

Ja

Angebote sind möglich nur für:

alle Lose

Es werden nur Angebote gewertet, die alle Lose berücksichtigen und anbieten. Der gesamtwirtschaftlichste Bieter in der Addition aller Lose erhält den Zuschlag. Eine losweise Vergabe an unterschiedliche Bieter ist nicht vorgesehen.

Art und Umfang der einzelnen Lose:

Los 1 Straßenbau

Abbruch diverser Aufbauten aus Holz- oder Massivbauweisen, 850 m³ durchwurzelte Vegetationsdecke abtragen u. entsorgen (Z2), 2.300 m³ Boden lösen, laden und entsorgen (Z2), 900 m³ RCL I 0/45 mm als Bodenaustausch liefern und einbauen, 1.000 m³ RCL I 0/45 mm als Dammschüttung liefern und einbauen, 3.100 m² Frostschuttschicht RCL I herstellen, 2.800 m² Schottertragschicht RCL I herstellen, 1.600 m² Asphalttragschicht AC 32 TN herstellen, 16 Straßenabläufe liefern und einbauen, etc.

Los 2 Kanalbau

1.090 m³ Bodenaushub bis 4,00 m, 800 m³ Bodenaushub bis 6,00 m, 1.375 m³ Boden Bkl. 3–6 laden und abfahren, 515 m³ Boden-Bauschuttgemisch laden und abfahren, 1.100 m³ Grubenkies 0/32 liefern und einbauen, 350 m PE80 / PE100 Rohre DN 300 liefern und verlegen, 31 m PE80 / PE100 Rohre DN 500 liefern und verlegen, 15 Schachtbauwerke DN 1000 errichten, ca. 2.700 m² Verbau

Los 3 Versorgungsleitungen

330 m Leerrohr bis DN 200 verlegen, 775 m Kabel der Gruppe 2 ziehen, 275 m³ Grubensand 0/2 liefern und einbauen, 590 m³ Boden Bkl. 3–5 laden und abfahren.

Ausführungsfrist:

36. KW 2015 bis 9. KW 2016

Nebenangebote werden zugelassen:
Nein

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Höhnel, Telefon: 02161/25-9027

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Dezernat Planung, Bauen – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8014).

Sie können auch angefordert werden unter Fax-Nr. 02161/25-8020 / E-mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 22,50 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33 zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Schlussfrist für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:

18.06.2015, 12.00 Uhr

Ablauf der Angebotsfrist:

25.06.2015, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 25.06.2015, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 441, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Sicherheitsleistung:

Keine

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentendegesetz
- Erfüllung der gewerblichen Voraussetzungen
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen
- Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-

rhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Mit dem Angebot sind vorzulegen:

- a) Gütezeichen Kanalbau Gruppe AK 1 oder AK 2 mit Angabe der Ausführung von Leistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Detailliert ist dies den Bedingungen der NEW AG zu entnehmen,
- b) Schweißerzeugnisse für das Schweißen von PE-HD Rohren,
- c) Fabrikatsbenennung und Produktinformation für Rohre, Schächte und Einbauteile

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Nachweise zur Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Sozialversicherung und der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien gemäß § 7 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

Zuschlagsfrist:

06.08.2015

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 34 –, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Dezernat Planung, Bauen –

Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Die Bezirksregierung hat die von der Verbandsversammlung am 12.12.2014 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Nr. 17/18 vom 29.04.2015) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GkG hingewiesen.

Bezirksregierung Düsseldorf

Flurbereinigungsbehörde
– Dezernat 33 –

Mönchengladbach, 28.05.2015

Dienstgebäude:
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36-40
Tel.: 0211 / 475-9803
Fax: 0211 / 475-9792

Flurbereinigung Arsbeck II

Az.: 33 – 16 06 2

Ausführungsanordnung

In der Flurbereinigung Arsbeck II wird hiermit gem. § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ausführung des Flurbereinigungsplanes Arsbeck II mit den folgenden Wirkungen angeordnet:

1. Mit dem **01.07.2015** tritt der im Flurbereinigungsplan Arsbeck II (Stand Nachtrag 1) vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen; das heißt, die im Flurbereinigungsplan Arsbeck II enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die Einweisung in den Besitz, die Verwaltung und Nutzung der im Flurbereinigungsplan Arsbeck II (Stand Nachtrag 1) ausgewiesenen neuen Grundstücke erfolgte durch vorläufige Besitzeinweisung vom 01.06.2012 und deren

Ergänzungsanordnung vom 17.06.2013. Weitere Regelungen sind nicht erforderlich.

4. Innerhalb einer Frist von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können gem. § 71 FlurbG i.V.m. § 62 Abs. 1 FlurbG mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:

- a) Angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
- b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
- c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwerisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Dabei können die Anträge zu a) und b) von beiden Vertragspartnern gestellt werden, der Antrag zu c) nur vom Pächter.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Arsbeck II (Stand Nachtrag 1) die Veränderungssperren der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG enden.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und begründet. Gemäß § 61 Satz 1 FlurbG ordnet die Flurbereinigungsbehörde die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an, wenn dieser unanfechtbar geworden ist.

Der Flurbereinigungsplan Arsbeck II ist unanfechtbar geworden.

Ein Aufschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes widerspricht dem Gebot der zügigen Abwicklung des Verfahrens und verlängert den unerwünschten Zustand der Nichtübereinstimmung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Die Teilnehmer üben bereits Besitz und Nutzung an den neuen Grundstücken aus. Dagegen haben sie bislang keine rechtliche Verfügungsmöglichkeit über die neuen Grundstücke.

Die Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan (Stand Nachtrag 1) vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Verfahrensteilnehmern die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist die Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

Der Erlass der Ausführungsanordnung gem. § 61 FlurbG liegt somit im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes Arsbeck II kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentliche Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Düsseldorf
Dienstgebäude Mönchengladbach
Croonsallee 36-40
41061 Mönchengladbach

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Möglichkeit zur elektronischen Kommunikation eröffnet. Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein.

Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektroni-

schen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“ und dem entsprechenden Link im Kontaktformular. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie unter www.egvp.de.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Nach der vorgenannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt.

Die Voraussetzungen hierfür sind in dem Flurbereinigungsverfahren Arsbeck II gegeben.

Das Interesse des überwiegenden Teils der Verfahrensbeteiligten an der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplanes Arsbeck II überwiegt deutlich das

Interesse einzelner Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der eingelegten Rechtsbehelfe.

Die durch die Ausführungsanordnung ausgelösten ineinander greifenden Eigentumsveränderungen müssen gleichzeitig wirksam werden. Dies wäre nicht möglich, wenn Widersprüche einzelner Teilnehmer aufschiebende Wirkung hätten.

Im Übrigen sind durch die gesetzlichen Bestimmungen des § 79 Abs. 2 FlurbG die rechtlichen Belange der Widerspruchsführer hinreichend gewahrt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

Im Auftrag
Gezeichnet

(LS)

(Merten)



Stadt Mönchengladbach, Weiherstr. 21, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weiherstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (021 61) 25-2565 oder 25-2563. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:

3421891999

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 24. August 2015, seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 22. Mai 2015

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:

3500994920

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 02. September 2015, seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 02. Juni 2015

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand